

VERORDNUNG (EG) Nr. 2287/97 DER KOMMISSION

vom 17. November 1997

zur Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2205/97 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 392/97 des Rates vom 20.
Dezember 1996 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten
für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens
und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende
Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1997) ⁽³⁾ sieht
für 1997 Quoten für Seelachs vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Seelachsfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche I,
II a und b (norwegische Gewässer nördlich von 62°00'
Nord) durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten
Königreichs führen oder in dem Vereinigten Königreich

registriert sind, die für 1997 zugeteilte Quote erreicht. Das
Vereinigte Königreich hat die Fischerei dieses Bestandes
mit Wirkung vom 30. Oktober 1997 verboten. Dieses
Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Seelachsfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche I, II a und b (norwegische Gewässer nördlich
von 62°00' Nord) durch Schiffe, die die Flagge des Ver-
einigten Königreichs führen oder in dem Vereinigten
Königreich registriert sind, gilt die dem Vereinigten
Königreich für 1997 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seelachsfang in den Gewässern der ICES-Bereiche I,
II a und b (norwegische Gewässer nördlich von 62°00'
Nord) durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten
Königreichs führen oder in dem Vereinigten Königreich
registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das
Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese
Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der Anwen-
dung dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 30. Oktober 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1997

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 304 vom 7. 11. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 66 vom 6. 3. 1997, S. 57.